

## **Vorstand und Aufsichtsrat erstatten folgenden Bericht über die Corporate Governance in der SURTECO GROUP SE gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex:**

### **VORBEMERKUNG**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Gesellschaft dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex hat zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Er will das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 intensiv mit den Vorgaben des Corporate Governance Kodex befasst. Auf der Grundlage dieser Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat am 19. Dezember 2018 die Entsprechenserklärung mit Erläuterungen nach § 161 AktG abgegeben. Der Wortlaut der Entsprechenserklärung ist auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.surteco-group.com](http://www.surteco-group.com) unter dem Menüpunkt „Corporate Governance“ wiedergegeben.

### **ZUSAMMENWIRKUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Bei der SURTECO GROUP SE besteht ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und Überwachungsorgan gekennzeichnet ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher festgelegt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen die Mitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

In der jährlichen Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG werden auch Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erläutert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex werden auf der Internetseite der SURTECO GROUP SE zugänglich gehalten.

## **VORSTAND**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Vorstand der SURTECO GROUP SE leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um ihre Umsetzung. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Darüber hinaus errichtet er ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat der Vorstand ferner eine Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) für den SURTECO-Konzern erlassen, die weitere Vorgaben für die Zusammenarbeit im Unternehmen und das Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten enthält. Die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von der internen Revision im Rahmen ihres Prüfungsauftrags überwacht. Zudem hat der Vorstand ein überarbeitetes Compliance Management Systems erlassen. Das überarbeitete Compliance Management System gilt konzernweit und deckt insbesondere die Bereiche Kartellrecht, Korruptionsprävention, Geldwäsche und Datenschutz ab. Bestandteil des überarbeiteten Compliance Management Systems sind auch konzernweite Schulungen der Mitarbeiter in diesen Bereichen. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand für die zweite Führungsebene einen Frauenanteil von mindestens 22 % als Zielgröße festgesetzt. Diese Zielgröße wurde im Berichtszeitraum bereits erreicht. Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde ein Frauenanteil von 16 % festgesetzt. Auch diese Zielgröße wurde im Berichtszeitraum erreicht.

## **Zusammensetzung und Vergütung**

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Eine Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand. Für die Zusammensetzung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat als Zielgröße ein Frauenanteil von einem Mitglied festgesetzt. Die Möglichkeit, eine qualifizierte Frau in den Vorstand der SURTECO GROUP SE zu berufen, hat sich bisher nicht ergeben.

Die Vergütungsstruktur und die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Personalausschusses vom Aufsichtsrat im Einklang mit den Bestimmungen in § 87 AktG festgelegt und regelmäßig überprüft.

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt im Lagebericht.

## **Interessenkonflikte**

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen. Etwaige Interessenkonflikte hat jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

## **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften festgelegt, die einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Dazu gehören auch Geschäfte mit Personen oder Unternehmen, die einem Vorstandsmitglied nahestehen.

# **AUFSICHTSRAT**

## **Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens und überwacht ihn. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, entscheidet über die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und das Vergütungssystem für den Vorstand und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) und strebt die Bestellung mindestens einer Frau an. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Ferner muss der Aufsichtsrat der Jahresplanung zustimmen und den Jahresabschluss der SURTECO GROUP SE und den Konzernabschluss billigen.

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

## **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist zugleich Vorsitzender der Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz von einem anderen Aufsichtsratsmitglied wahrgenommen wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

## **Bildung von Ausschüssen**

Der Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE hat ein Aufsichtsratspräsidium sowie einen Personal- und einen Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Das Aufsichtsratspräsidium bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor und kann in dringenden Fällen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung anstelle des Aufsichtsrats die Zustimmung zu bestimmten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Geschäften erteilen.

Der Personalausschuss beschäftigt sich mit der langfristigen Personalplanung im Vorstand und bereitet die Beschlussvorlagen für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes vor.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

## Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 95 Satz 2 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung sowie den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und der Leitung der SURTECO AKTIENGESELLSCHAFT über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SURTECO GROUP SE vom 13. Februar 2007. Danach besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Drei Mitglieder werden nach den Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung als Arbeitnehmervertreter von den Betriebsräten der drei mitarbeiterstärksten inländischen Betriebe des SURTECO-Konzerns in den Aufsichtsrat entsandt.

Aufsichtsräte sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzern-externen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsratsgremien von konzern-externen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen. Dem Gremium sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die insgesamt mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Aufsichtsratsmitglieder sollen bei Amtsantritt nicht älter als 63 Jahre sein. Dem Aufsichtsrat soll mindestens eine Frau und mindestens 6 unabhängige Mitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören. Die genannten Ziele wurden mit Ausnahme der Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und der Mitgliedschaft einer Frau erreicht. Bei der Ausnahme von der Altersgrenze handelt es sich um das Aufsichtsratsmitglied Björn Ahrenkiel, der aufgrund seiner besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Finanzen und Rechnungswesen und seiner langjährigen Erfahrung als Mitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses 2014 erneut in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Die Möglichkeit, eine qualifizierte Frau in den Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE zu wählen, hat sich bisher nicht ergeben. Bei den unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um die Anteilseignervertreter Dr.-Ing. Jürgen Großmann, Björn Ahrenkiel, Dr. Markus Miele, Dr. Christoph Amberger, Wolfgang Moyses und Andreas Engelhardt. Herr Dr. Amberger ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Klöpfer und Königer GmbH & Co. KG, Garching, die an der SURTECO GROUP SE als Aktionärin wesentlich beteiligt ist. Insoweit besteht zwischen Herrn Dr. Amberger und der Klöpfer und Königer GmbH & Co. KG eine geschäftliche Beziehung. Im Übrigen ist Herr Dr. Amberger unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat hat für seine Mitglieder keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist in einer Weise zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierfür hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil erstellt, das die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratskandidaten berücksichtigt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex betont die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder, die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen, und empfiehlt den Unternehmen, sie dabei angemessen zu unterstützen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die SURTECO GROUP SE kommen dieser Pflicht bzw. Empfehlung nach.

Der Vergütungsbericht des Aufsichtsrats wird als Teil des Lageberichts dargestellt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird individualisiert im Lagebericht ausgewiesen.

## **Beschlussfassungen im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

## **Interessenkonflikte**

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

## **Effizienzprüfung**

Der Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

## **Diversitätskonzept**

Das Diversitätskonzept der SURTECO GROUP SE für die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Danach soll sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören. Die Möglichkeit, eine qualifizierte Frau in den Vorstand zu berufen beziehungsweise für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzuschlagen, hat sich bisher trotz entsprechender Bemühungen leider nicht ergeben. Bei ihrer Wahl oder Neuwahl sollen Aufsichtsratsmitglieder möglichst nicht älter als 63 Jahre alt sein. Aufgrund besonderer Kenntnisse und langjähriger Erfahrungen wurde aber ein älteres Aufsichtsratsmitglied im Jahr 2014 wiedergewählt. Für den Vorstand besteht kein explizites Höchstalter. Bei der Suche nach geeigneten Aufsichtsrats- und Vorstandskandidaten wird ein Kompetenzprofil herangezogen, welches den beruflichen Hintergrund und die fachliche Qualifikation der Kandidaten besonders berücksichtigt.